



# Das Zuwanderungsgesetz

Aktuelle Informationen zum neuen Recht ab 01.01.2005

---

Das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 tritt nun zum 01.01.2005 in Kraft. Das Ausländergesetz wird abgelöst durch das Aufenthaltsgesetz. Die vier Genehmigungsarten werden durch die beiden **Aufenthaltstitel**

- (befristete) Aufenthaltserlaubnis und
- (unbefristete) Niederlassungserlaubnis ersetzt.

In jedem Aufenthaltstitel ist künftig die Rechtsgrundlage der Genehmigung zu erkennen. Außerdem legt die Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel fest, ob und unter welchen Bedingungen der Inhaber einer Erwerbstätigkeit nachgehen darf. Die bisherige Notwendigkeit einer zusätzlichen **Arbeitserlaubnis entfällt** dadurch.

Die bisherigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten weiter, ebenso die bisher erteilten Arbeitserlaubnisse. Wer also eine Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthaltsbewilligung besitzt, muss erst dann mit der Ausländerbehörde in Kontakt treten, wenn die Verlängerung dieser Genehmigung ansteht. Wer bereits jetzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, muss (bis zum Erhalt eines neuen Passes) nichts veranlassen, da diese Genehmigungen als Niederlassungserlaubnisse fortgelten.

**Unionsbürger** erhalten ab 01.01.2005 eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht. Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger erhalten eine Aufenthaltserlaubnis-EU. Jedoch benötigen Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten und ihre Familienangehörige weiterhin zusätzlich eine Arbeitsgenehmigung, die sie bei der Agentur für Arbeit beantragen müssen. Auch hier gilt: die bisher erteilten Genehmigungen gelten bis zum Ablaufdatum fort. Neu ist die Regelung, dass auch Kinder bis zum 16. Lebensjahr diese Bescheinigung bzw. diesen Titel erhalten.

Neue Regelungen bestehen im Bereich **Arbeitsmigration** nur in folgenden Bereichen:

- ⇒ Für Hochqualifizierte ist ein Daueraufenthalt von Anfang vorgesehen
- ⇒ Selbständige erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mind. 1 Mio. Euro und der Schaffung von mind. 10 Arbeitsplätzen
- ⇒ Studenten erhalten die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studienabschluss

Es bleibt jedoch im wesentlichen bei der gleichen Rechtslage wie bisher für die übrigen Interessierten, d.h. Drittstaater können nur in bestimmten Ausnahmebereichen zur Arbeitsaufnahme einreisen.

Für die **Integration** von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer werden Integrationskurse angeboten, die aus einem Basis- und Aufbausprachkurs

Münchener Straße 9  
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.  
7.30 – 12.30 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 7.30 – 12.30 Uhr  
und 14.00 – 19.00 Uhr

Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,  
Termine zu vereinbaren.**

und aus einem Orientierungskurs (Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands) bestehen. Diese Kurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und von verschiedenen Kursträgern angeboten.

Die Ausländerbehörde wird alle Ausländer zur Teilnahme an den Kursen verpflichten, die z.B. zur Erwerbstätigkeit oder zum Familiennachzug einreisen, sich hier dauerhaft aufhalten werden und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Andere Ausländer, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) beziehen, werden von der Ausländerbehörde im Einzelfall zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet.

Das Zuwanderungsgesetz enthält noch einige weitere Änderungen, wie z.B. zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, zur humanitären Zuwanderung oder im Hinblick auf Sicherheitsaspekte im Bereich der Aufenthaltsbeendigung.

Nähere Informationen sowie auch der amtliche Gesetzestext sind auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern zu finden unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Ihre Ausländerbehörde  
des Landratsamtes Aichach-Friedberg